

2502/J XX.GP

Anfrage

des Abgeordneten Thomas Barmüller  
und weitere Abgeordnete

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend die Umweltauswirkungen mobiler Asphaltmischanlagen

Für vergleichbare Anlagen und Tätigkeiten sollten aus umweltpolitischer Sicht nicht unterschiedlich strenge Auflagen gelten, da daraus der Schluß gezogen werden kann, daß die strengeren Auflagen einer sachlichen Begründung entbehren. In einem immer härter werdenden Kostensenkungswettbewerb ist es daher nicht verwunderlich, daß Forderungen nach einer Vereinheitlichung durch Absenken von Grenzwerten geradezu provoziert werden.

Ein derartiges Beispiel unterschiedlicher rechtlicher Regelungen stellen die Bestimmungen für Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut - kurz Asphaltmischanlagen - dar. Diese unterliegen je nachdem, ob sie mobil oder stationär betrieben werden, unterschiedlichen umweltpolitisch motivierten Regelungen. Obwohl Asphalt auch in mobilen Mischanlagen aufbereitet wird, unterliegen nur stationäre Anlagen der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut, BGBl. 1993/489. Dadurch gelten für die gleichen wirtschaftlichen Tätigkeiten zwei unterschiedliche rechtliche Regime, wodurch unterschiedlich hohe Emissionen gestattet und unterschiedliche Kosten verursacht werden.

So müssen etwa bei stationären Anlagen die für die Emission von Luftschadstoffen wesentlichen Teile (Übergabestelle vom Mischer in den Aufzugskübel, Schrägaufzug, Übergabestelle in die Vorratssilos) als geschlossene Baueinheit konfiguriert sein und die in dieser Baueinheit anfallenden bitumenhaltige Abgase verbrannt werden. Für mobile Asphaltanlagen ist hingegen keine Nachverbrennung der Abgase vorgeschrieben.

Aus diesem Grund richten die unterzeichnenden Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die folgende schriftliche

Anfrage:

1. Wie viele derzeit in Österreich in Betrieb befindlichen Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut unterliegen nicht der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut, BGBl. 1 993/489?
2. Welche Auflagen aus Gründen des Umweltschutzes müssen von stationären Asphaltmischanlagen erfüllt werden, die von mobilen Asphaltmischanlagen nicht erfüllt werden müssen?
3. Welche Auflagen aus Gründen des Umweltschutzes müssen sowohl von stationären als auch von mobilen Asphaltmischanlagen erfüllt werden?
4. Welchen Auflagen aus anderen als Umweltschutzgründen unterliegen einerseits mobile und andererseits stationäre Asphaltmischanlagen?

5. Über welche Produktionskapazitäten verfügen die mobilen Asphaltmischanlagen derzeit insgesamt?
6. Wie hoch sind die Umweltbelastungen (Staub-, Schwefeldioxid-, Lärmemission, Emission bitumenhaltiger Abgase und anderer organischer Substanzen) dieser Anlagen insgesamt?
7. Wie lange gelten mobile Anlagen zur Aufbereitung für bituminöses Mischgut als Baustelleneinrichtung?
8. Warum sind Ihrer Ansicht nach die unterschiedlichen Auflagenstandards von stationären und mobilen Anlagen hinsichtlich deren Umweltauswirkungen gerechtfertigt?
9. Überlegen Sie eine Angleichung der Auflagenstandards von stationären und mobilen Anlagen in die Wege zu leiten?
10. Ist Ihrerseits geplant, einheitliche Umweltmindeststandards für sämtliche Anlagen zur Aufbereitung für bituminöses Mischguts zu definieren?